

Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Gotha (Grünanlagensatzung)

Der Stadtrat der Stadt Gotha hat aufgrund §§ 19, 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2019 (GVBl. S. 429, 433), in seiner Sitzung am 29.01.2020 folgende Satzung (Grünanlagensatzung) beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung und Zweckbestimmung
- § 2 Recht auf Benutzung und Haftung
- § 3 Verhalten in den Grünanlagen
- § 4 Verhalten auf Spiel-, Bolz- und Aktivspielplätzen, sowie auf Rollsport- und Skateanlagen
- § 5 Besondere Nutzung - Begriffsbestimmung und Genehmigung
- § 6 Besondere Nutzung - Ausübung und Wiederherstellung
- § 7 Besondere Nutzung - Haftung und Ansprüche
- § 8 Besondere Nutzung - Sicherheitsleistung
- § 9 Besondere Nutzung - Gebühren
- § 10 Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen
- § 11 Beseitigungspflicht
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmung und Zweckbestimmung

- (1) Diese Satzung gilt für die Grünanlagen der Stadt Gotha und deren Benutzung.
- (2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Gotha angelegten und unterhaltenen Grünflächen und Anlagen, insbesondere
 - a) gärtnerisch gestaltete Parkanlagen und Grünflächen,
 - b) Spielanlagen, Bolz- und Aktivspielplätze einschließlich der Grünspielplätze,
 - c) Sport-, Rollsport-, Skateanlagen u. Ä.,
 - d) Grünflächen an Straßen, soweit sie kein Straßenbegleitgrün im Sinne des ThürStrG sind,
 - e) künstlich geschaffene Wasserflächen, wie Brunnen, Brunnenanlagen, Wasserbecken die der Allgemeinheit zur Benutzung freistehen oder zugänglich sind, sowie
 - f) Hundefreilaufflächen.
- (3) Zu den Grünanlagen im Sinne des Abs. 2 gehören des Weiteren alle Grünanlageneinrichtungen, insbesondere:
 - a) alle Wege- und Platzflächen, Rasenflächen, Anpflanzungen, Bäume u. Ä.,
 - b) alle Gegenstände, die der Funktionalität, Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen, wie Denkmäler, Plastiken, Kübel, Vasen, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune, Schilder u. Ä.,
 - c) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, wie Spielelemente, Sitzeinrichtungen und Tische, Fahrradständer, Papierkörbe und sonstige Ausstattungselemente.
- (4) Keine Grünflächen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Gotha unterhaltenen Friedhöfe, Badeanstalten, Schulen und Kindergärten sowie das Volksparkstadion.
- (5) Die Grünanlagen dienen als Ruhezonen der Erholung und Entspannung und zum Teil (z.B. Kinderspielplätze, Sportanlagen u. Ä.) der aktiven Freizeitgestaltung der Bevölkerung der Stadt Gotha und deren Gästen. Sie sollen das Wohlbefinden und die Gesundheit fördern sowie die Lebensqualität erhöhen. Grünanlagen dienen zugleich dem Ausgleich der vielfältigen Umweltbelastungen der Stadt. Sie haben stadthygienische, kleinklimatische und wichtige ökologische Funktionen. Die in Grünanlagen vorhandenen Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume stehen daher unter besonderem Schutz vor Störungen und sonstigen schädlichen Einwirkungen aller Art.

§ 2

Recht auf Benutzung und Haftung

- (1) Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen nach § 1 unentgeltlich nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Die Benutzung von Grünanlagen, insbesondere der Spielanlagen, Bolzplätze, Sportanlagen u. Ä. hat nach näheren Maßgaben dieser Satzung zweckbestimmt zu erfolgen.
- (3) Die Benutzung der Grünanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Stadt Gotha für die Verkehrssicherheit der Grünanlagen bleibt davon unberührt.
- (4) Die Stadt Gotha kann für die Grünanlagen Nutzungsbeschränkungen erlassen.
- (5) Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, können Grünanlagen oder Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 3

Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass die Grünanlagen nicht verunreinigt, beschädigt oder verändert und keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Das Befahren der Grünanlagen mit Fahrrädern, Elektrotretrollern, Segways u. Ä. ist nur auf den Wegen, das Reiten und Kutschfahren nur auf besonders hierfür ausgewiesenen Wegen gestattet. Auf weitere Benutzer, insbesondere Fußgänger, ist Rücksicht zu nehmen; sie genießen Vorrang!
- (3) Sport und Spiel ist nur auf hierzu bestimmten Anlagen (Spielanlagen, Bolzplätze, Sportanlagen u. Ä.) und den allgemein nutzbaren Rasenflächen zulässig, soweit Dritte dadurch nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden und die Grünanlagen nicht beschädigt werden.
- (4) In Grünanlagen im Sinne dieser Satzung ist den Benutzern insbesondere untersagt:
 1. Grünanlageneinrichtungen nach § 1 Abs. 3a , wie Wege- und Platzflächen, Rasenflächen, Anpflanzungen u. Ä. zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder aufzugraben, wie zum Beispiel:
 - a) Blumen, Zweige und Früchte abzuschneiden, zu brechen oder zu pflücken, soweit dies nicht ausdrücklich erlaubt ist,
 - b) Pflanzen, Sträucher und Bäume zu beschädigen oder auszugraben,
 - c) Entsorgen von Grün- und Strauchschnitt, sowie Kompostablagerung,

- d) Teiche und andere Gewässer innerhalb dieser Anlagen zu verunreinigen und
 - e) das Reinigen und Wartungsarbeiten an sämtlichen Fahrzeugen und ähnlichen Fortbewegungsmitteln.
2. Grünanlageneinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 3b und c, wie Denkmäler, Kübel, Schilder, Spielelemente, Sitzeinrichtungen, Abfallkörbe u. Ä. zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern, zu beschädigen oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
 3. Auf Grünanlagen kompostierbare Abfälle, wie z. B. Rasen- und Strauchschnitt, abgestorbene Staudenteile, Äste usw. abzulagern.
 4. Grünanlagen eigenmächtig umzugestalten und Pflanzen jeglicher Art, z. B. Bäume, Sträucher, Blumenzwiebeln, Wechselbepflanzung in die Grünflächen einzubringen.
 5. Bäume, Bauwerke, Geländer und sonstige zum Besteigen nicht bestimmte Einrichtungen zu besteigen,
 6. in Brunnenanlagen zu baden, sie zu betreten oder zu verunreinigen,
 7. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Maschinen, Containern u. Ä., ausgenommen hiervon sind Rollstühle mit Motor,
 8. die Benutzung von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten (mit Ausnahme von kinderspielüblichen Spielgeräten) sowie die Betreibung von Luftfahrzeugen oder Flugmodellen,
 9. sich in den vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrten Grünanlagen oder Grünanlagenteilen aufzuhalten oder sich in den nicht dauernd geöffneten Grünanlagen Grünanlagenteilen, Spiel- und Sportanlagen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Nutzungsbeschränkungen nicht einzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern,
 10. die ungenehmigte Durchführung von Veranstaltungen, von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen,
 11. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte sowie wiedergabeverstärkende Geräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen,
 12. Waren und Dienste jeglicher Art anzubieten oder Werbung zu betreiben,
 13. das Aufstellen und Anbringen von Werbeschildern jeglicher Art,
 14. alkoholische Getränke und andere berauschende Mittel auf Kinderspielplätzen zu konsumieren,
 15. Hunde außerhalb entsprechend gekennzeichnete Hunde-Freilauf-Flächen frei umherlaufen zu lassen,
 16. Tiere, einschließlich Fische, zu jagen oder zu fangen, soweit dies nicht ausdrücklich gestattet ist, nach Tieren zu werfen, Vogelnester auszunehmen oder zu zerstören, Vogelfutter wegzunehmen oder sonst wie Futterstellen zu beeinträchtigen,
 17. verwilderte Haustiere und Wildtiere, welche in den Grünanlagen leben, zu füttern,
 18. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
 19. zelten, das Aufstellen von Wohnwagen oder nächtigen,
 20. das Grillen, außer an hierfür vorgesehenen Plätzen, und das Entzünden offener Feuer,
 21. das Aufstellen von Alttextilbehältern.

§ 4
Verhalten auf
Spiel-, Bolz- und Aktivspielplätzen,
sowie auf Rollsport- und Skateanlagen

- (1) Die Benutzer haben sich entsprechend § 3 der Grünanlagensatzung zu verhalten.
- (2) Auf Spiel-, Bolz- und Aktivspielplätzen, sowie auf Rollsport- und Skateanlagen im Sinne dieser Satzung ist den Benutzern gesondert untersagt:
 1. Mitbringen von Glasflaschen und anderen Glasgefäßen,
 2. Mitbringen von Hunden und anderen Tieren
- (3) Öffnungszeiten:
 1. Spiel- und Bolzplätze:
Montag bis Samstag 8.00 – 20.00 Uhr,
sonn- und feiertags 9.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 20.00 Uhr
 2. Ausnahme Bolzplatz Bürgeraue
Montag bis Samstag 10.00 – 20.00 Uhr
sonn- und feiertags 10.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 19.00 Uhr

§5
Besondere Nutzung
Begriffsbestimmung und Genehmigung

- (1) Eine besondere Nutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn die öffentlichen Grünanlagen und Flächen über den von dieser Satzung bestimmten Zweck hinaus, wie z.B. die Nutzung für Baumaßnahmen, Materiallagerung, Veranstaltungen oder sonstige gewerbliche Nutzungen, welche nicht der Satzung der Stadt Gotha entsprechen, genutzt werden.
- (2) Besondere Nutzungen bedürfen der Erlaubnis durch die Stadt Gotha. Wird eine Grünanlage in mehrfacher Weise genutzt, so bedarf jede Benutzungsart der Erlaubnis.
- (3) Die Erlaubnis zu einer besonderen Nutzung ist rechtzeitig, spätestens 14 Tage vor Beginn der Nutzung, schriftlich bei der Stadt Gotha (Garten-, Park- und Friedhofsamt) zu beantragen. Im Antrag sind alle maßgeblichen Angaben zur Art und Dauer der Sondernutzung aufzuführen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind
 - a) alle vorhandenen Bepflanzungen und Gestaltungselemente einzuzeichnen,
 - b) der Umfang der beanspruchten Fläche und
 - c) bei Lagerung, die Art der zu lagernden Stoffe und Materialien zu bezeichnen.

- (4) Auf die Erteilung einer Erlaubnis zur besonderen Nutzung besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) In Ausnahmefällen kann die Stadt Gotha durch eine Erlaubnis zur besonderen Nutzung eine Befreiung von den Verboten des § 3 dieser Satzung erteilen.
- (6) Die Erlaubnis zur besonderen Nutzung wird vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (7) Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten sowie die Verpflichtung zur Einholung anderer Genehmigungen oder Erlaubnisse, die insbesondere nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.
- (8) Die Übertragung einer Erlaubnis zur besonderen Nutzung auf einen Dritten ist ohne Zustimmung der Stadt Gotha unzulässig.
- (9) Die Erlaubnis zur besonderen Nutzung ist stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (10) Ändern sich die dem Antrag oder die der Erlaubnis zur besonderen Nutzung zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadt Gotha mitzuteilen und eine Veränderung bzw. Ergänzung der Erlaubnis zur besonderen Nutzung zu beantragen.

§ 6

Besondere Nutzung

Ausübung und Wiederherstellung

- (1) Eine besondere Nutzung darf erst ausgeübt werden, wenn eine schriftliche Erlaubnis hierfür vorliegt.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die besondere Nutzung und die damit verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Die Nutzung hat so zu erfolgen, dass die Grünanlage nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar beeinträchtigt oder beschädigt wird und dass andere Nutzer nicht gefährdet, geschädigt bzw. nicht mehr als nach den konkreten Umständen der besonderen Nutzung belästigt oder behindert werden.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet einen ungehinderten Zugang zu allen versorgungstechnischen Einrichtungen zu gewährleisten, welche sich auf der genutzten Grünanlage befinden.

- (4) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die besondere Nutzung sowie nach Erlöschen bzw. Widerruf der Erlaubnis zur besonderen Nutzung hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den, in einem gemeinsam erstellten Protokoll, vorangegangenen Zustand der Grünfläche fachgerecht wiederherzustellen.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer nach angemessener Fristsetzung diesen vorgenannten Pflichten gem. Abs. 3 und 4 nicht nach, so ist die Stadt Gotha berechtigt, diese auf Kosten des Erlaubnisnehmers eigenständig vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 7

Besondere Nutzung Haftung und Ansprüche

- (1) Sollte die Stadt Gotha von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt Gotha keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (2) Die Stadt Gotha haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Grünanlage und der darin befindlichen Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer, die Nutzung und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der besonderen Nutzung übernimmt die Stadt Gotha keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Gotha nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Errichtung von beauftragten Personen sowie Besuchern und/oder Kunden verursachte Schäden, insbesondere durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Der Erlaubnisnehmer haftet ferner für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Gotha von allen sich aus der besonderen Nutzung ergebenden Schadensansprüchen Dritter freizustellen, die von Dritten gegen die Stadt Gotha erhoben werden.

§ 8

Besondere Nutzung Sicherheitsleistung

- (1) Die Stadt Gotha kann die Erteilung der Erlaubnis zur besonderen Nutzung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.
- (2) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach den geschätzten Kosten für die Beseitigung etwaiger Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer Wiederherstellung voraussichtlich anfallen würden.

- (3) Entstehen der Stadt Gotha durch die besondere Nutzung von Grünanlagen Kosten, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (4) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen, wenn nach Beendigung der besonderen Nutzung und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der genutzten Fläche festgestellt ist, so dass nach der besonderen Nutzung der Stadt Gotha keine weiteren Kosten entstanden sind oder entstehen werden.

§ 9

Besondere Nutzung Gebühren

Die besondere Nutzung von Grünanlagen ist gebührenpflichtig. Die Kosten für eine besondere Nutzung werden in der Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der Stadt Gotha (Grünanlagengebührensatzung) geregelt.

§ 10

Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen

Die Stadt Gotha oder beauftragte Dritte können Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen in Grünanlagen durchführen. Zur Durchführung der Maßnahmen ist die Stadt Gotha bzw. beauftragte Dritte von den Verboten in § 3 befreit.

§ 11

Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen, einschließlich ihrer in § 1 genannten Bestandteile und Einrichtungen, verunreinigt, beschädigt oder sonst verändert, hat den ursprünglichen Zustand ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten wiederherzustellen oder der Stadt Gotha die für die Wiederherstellung entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Anordnungen der Satzung zuwiderhandelt, insbesondere in Grünanlagen entgegen:

- a) § 3 Abs. 1 sich nicht so verhält, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
- b) § 3 Abs. 2 außer auf den Wegen mit dem Fahrrad, Elektrotretrollern, Segways oder Ähnlichem fährt oder auf dafür nicht gekennzeichneten Wegen reitet bzw. mit Kutschen fährt,
- c) § 3 Abs. 3 Sport und Spiel außerhalb hierzu bestimmter Anlagen (Spielanlagen, Bolzplätze, Rollsportanlagen, u. Ä.) oder außerhalb allgemein nutzbarer Rasenflächen ausübt oder bei der Ausübung von Sport und Spiel Dritte dadurch gefährdet oder erheblich belästigt oder Sport und Spiel ausübt, wodurch die Grünanlage beschädigt werden kann,
- d) § 3 Abs. 4 Nr. 1 Grünanlageneinrichtungen nach § 1 Abs. 3a Nr.1, wie Wege- und Platzflächen, Rasenflächen, Anpflanzungen u. Ä. zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder aufgräbt,
- e) § 3 Abs. 4 Nr. 2 Grünanlageneinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3, wie Denkmäler, Kübel, Schilder, Spielelemente, Sitzeinrichtungen u. Ä. zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert, beschädigt oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
- f) § 3 Abs. 4 Nr. 3 auf Grünanlagen kompostierbare Abfälle, wie z. B. Rasenschnitt, Strauchschnitt, abgestorbene Staudenteile, Äste usw. ablagert,
- g) § 3 Abs. 4 Nr. 4 Grünanlagen eigenmächtig umgestaltet und Pflanzen jeglicher Art, z. B. Bäume, Sträucher, Blumenzwiebeln, Stauden Wechselbepflanzung in die Grünflächen einbringt,
- h) § 3 Abs. 4 Nr. 5 Bäume, Bauwerke, Geländer und sonstige zum Besteigen nicht bestimmte Einrichtungen besteigt,
- i) § 3 Abs. 4 Nr. 6 in Brunnenanlagen badet, sie betritt oder verunreinigt,
- j) § 3 Abs. 4 Nr. 7 Krafffahrzeuge, Anhänger, Maschinen, Container o. Ä. fährt oder abstellt,
- k) § 3 Abs. 4 Nr. 8 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte (mit Ausnahme von kinderspielüblichen Spielgeräten) benutzt oder Luftfahrzeuge oder Flugmodelle betreibt,
- l) § 3 Abs. 4 Nr. 9 sich in den vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrten Grünanlagen oder Grünanlagenteilen aufhält oder sich in den nicht dauernd geöffneten Grünanlagen, Grünanlagenteilen, Spiel- und Sportanlagen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält, Nutzungsbeschränkungen nicht einhält, Wegesperren verändert oder beseitigt,
- m) § 3 Abs. 4 Nr. 10 ungenehmigte Veranstaltungen, Vergnügungen und Versammlungen durchführt,
- n) § 3 Abs. 4 Nr. 11 Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte sowie wiedergabeverstärkende Geräte oder Musikinstrumente ruhestörend gebraucht oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeiführt,
- o) § 3 Abs. 4 Nr. 12 Waren und Dienste jeglicher Art anbietet oder Werbung betreibt,
- p) § 3 Abs. 4 Nr. 13 Werbeschilder jeglicher Art aufstellt oder anbringt,
- q) § 3 Abs. 4 Nr. 14 alkoholische Getränke und andere berauschende Mittel auf Kinderspielplätzen konsumiert,
- r) § 3 Abs. 4 Nr. 15 Hunde außerhalb entsprechend gekennzeichnete Hunde-Freilauf-Flächen frei umherlaufen lässt,

- s) § 3 Abs. 4 Nr. 16 Tiere, einschließlich Fische, jagt oder fängt, soweit dies nicht ausdrücklich gestattet ist, nach Tieren wirft, Vogelnester ausnimmt oder zerstört, Vogelfutter wegnimmt oder sonst wie Futterstellen beeinträchtigt,
 - t) § 3 Abs. 4 Nr. 17 verwilderte Haustiere und Wildtiere, welche in den Grünanlagen leben, füttert,
 - u) § 3 Abs. 4 Nr. 18 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,
 - v) § 3 Abs. 4 Nr. 19 zeltet, Wohnwagen aufstellt oder nächtigt,
 - w) § 3 Abs. 4 Nr. 20 grillt, außer an hierfür vorgesehenen Plätzen, und offene Feuer entzündet,
 - x) § 3 Abs. 4 Nr. 21 Alttextilbehälter aufstellt,
 - y) § 4 Abs. 2 Nr. 1 Glasflaschen und andere Glasgefäße mitbringt,
 - z) § 4 Abs. 2 Nr. 2 Hunde und andere Tiere mitbringt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer im Zusammenhang mit der Ausübung einer besonderen Nutzung den in den §§ 4 bis 8 dargestellten Pflichten nicht oder nicht vollständig nachkommt, insbesondere entgegen:
- a) § 5 Abs. 9 die Erlaubnis zur besonderen Nutzung nicht mitführt oder sie auf Verlangen nicht vorzeigen kann,
 - b) § 5 Abs. 10 Änderungen der dem Antrag oder der Erlaubnis zur besonderen Nutzung zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht unverzüglich der Stadt Gotha mitteilt und eine Veränderung bzw. Ergänzung der Erlaubnis zur besonderen Nutzung nicht beantragt,
 - c) § 6 Abs. 1 eine besondere Nutzung ohne Erlaubnis ausübt,
 - d) § 6 Abs. 2 die besondere Nutzung und die mit der besonderen Nutzung verbundenen Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik betreibt oder die Nutzung nicht so erfolgt, dass die Grünanlagen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt oder beschädigt werden und dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
 - e) § 6 Abs. 3 bei einer besonderen Nutzung den ungehinderten Zugang zu allen, in der genutzten Grünanlage eingebauten versorgungstechnischen Einrichtungen nicht gewährleistet,
 - f) § 6 Abs. 4 nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die besondere Nutzung oder nach Erlöschen bzw. Widerruf der Erlaubnis zur besonderen Nutzung nicht unaufgefordert und unverzüglich den vorangegangenen Zustand der Grünanlage fachgerecht wiederherstellt,
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Grünanlagensatzung trat am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(Ausfertigungsdatum: 17.04.2020, Fundstelle: RH-Kurier 04/20)

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle vorherigen Grünanlagensatzungen der Stadt Gotha außer Kraft. Für Verfahren, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurden, jedoch nicht beendet sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung.